

**Abschrift der Benutzungsordnung (Hausordnung) für die Turn- und Festhalle  
Würtingen vom 25. September 1975 einschl. der Änderungen 2, 3, 4 und der  
Neufassung der Anlage gem. § 6 Abs. 3**

---

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.09.1975 folgende Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle im Ortsteil Würtingen (im folgenden Mehrzweckhalle genannt) erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Benutzung; Belegungsplan**

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient insbesondere der Abhaltung von:
  - a) Turnunterricht der örtlichen Grund- und Hauptschule
  - b) Probe- und Übungsabenden durch die örtlichen Vereine und Vereinigungen
  - c) kulturelle und anderen Veranstaltungen
- (2) Um einen geregelten Übungsbetrieb nach Buchst. a) und b) sicherzustellen, wird vom Bürgermeisteramt ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist. Bei der Aufstellung wird den schulischen Veranstaltungen Vorrang gewährt. Benutzungen außerhalb des Belegungsplanes müssen vom Bürgermeister genehmigt sein, weiter muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden.

Die Einrichtung einer Bar im Stuhlraum der Turn- und Festhalle wird nur unter der Bedingung zugelassen, dass ein von der Gemeinde gestellter Schutzboden verwendet wird. Die Verwendung eines Schutzbodens für die gesamte Turn- und Festhalle kann vom Bürgermeisteramt verlangt werden.

- (3) Die Gemeinde Würtingen behält sich in Sonderfällen eine Abweichung vom Belegungsplan vor.

**§ 2**

**Verantwortung, Haftung**

- (1) Für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb der Mehrzweckhalle ist neben dem Bürgermeister der Hausmeister verantwortlich. Den Anweisungen dieser Stellen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Die Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes wird grundsätzlich von den nach Abs. 1 verantwortlichen überwacht und angeordnet soweit nicht im Einzelfall eine besondere Anweisung gegeben wird.
- (3) Die Benützung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters bzw. Benutzers. Diese übernehmen für die Dauer der Benutzung oder Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichten sich, die Gemeinde von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die dieser als

- Gebäudeeigentümerin von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung oder Veranstaltung entstehen könnten. Die Gemeinde kann je nach Art der Benutzung oder Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (4) Die Haftung des Benutzers oder Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher, entstehen. Für sämtliche vom Benutzer oder Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie sind vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Benutzers oder Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen eingebracht. Die Veranstalter und Benutzer haben die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen dem Bürgermeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
  - (5) Für alle Beschädigungen an dem Gebäude-, den Räumen, eigenen und fremden Außen- und Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter bzw. Benutzer sowohl für sich, als auch für Beauftragte und Besucher, in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.
  - (6) Für alle Schadensersatzansprüche die der Gemeinde wegen Verstoß gegen die Bestimmung dieser Benutzungsordnung einzelne Vereinsmitglieder, Veranstalter oder Besucher zustehen, haftet neben diesen der betreffende Verein oder die veranstaltende Firma.
  - (7) Werden von der Gemeinde Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, so gilt der letzte Benutzer bzw. Veranstalter als Verursacher sämtlicher Schäden. Dieser hat voll dafür aufzukommen. Es wird deshalb empfohlen, vor der Benutzung die Mehrzweckhalle abzunehmen.
  - (8) Der verantwortliche Benutzer bzw. Veranstalter oder deren Beauftragte sind der Gemeinde vor Benutzung der Mehrzweckhalle zu benennen. Dieser hat diese Benutzungsordnung schriftlich anzunehmen; er tritt sowohl als Vertreter wie auch selbstschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Pflichten nach dieser Benutzungsordnung ein.
  - (9) Auf Genehmigung des Bürgermeisters kann der verantwortliche Benutzer einen Schlüssel erhalten. Er haftet dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht erfolgt.

### **§3**

#### **Sicherheitsvorschriften**

- (1) Bei der Benützung der Mehrzweckhalle dürfen die Ein- und Ausgänge weder verstellt, noch abgeschlossen werden. Im Übrigen sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung des Innenministeriums in der jeweils geltenden Fassung. Beauftragter des Betreibers nach § 117 VStättVO ist der Hausmeister.
- (2) Die technischen Anlagen, wie Z.B. Lautsprecheranlage, Beleuchtungsanlage usw. dürfen grundsätzlich nur vom Beauftragten der Gemeinde bedient werden, sofern nicht ein anderes gestattet ist. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

#### **§ 4 Getränke**

Soweit der Genuss von Getränken erlaubt ist, dürfen Biere und nichtalkoholische Getränke nur von der Fa. Zwiefalter Klosterbräu bezogen werden.

#### **§ 5 Parkplätze**

Vor der Turnhalle darf nicht geparkt werden. Parkmöglichkeiten bestehen auf dem in der Nähe liegenden Hartplatz. Der jeweilige Veranstalter hat, wenn nötig, mit Parkeinweiser dafür Sorge zu tragen)

#### **§6 Benützungsentgelt**

- (1) Die Benützung der Mehrzweckhalle nach § 1 Abs. 1 a und b ist unentgeltlich
- (2) § 6 Abs. 2  
Für eine Familienfeier oder eine öffentliche Veranstaltung (eines örtlichen Vereins innerhalb eines Kalenderjahres wird kein Entgelt erhoben. Im Übrigen kann der Bürgermeister Ausnahmen von der Entgelterhebung zulassen; insbesondere bei kirchlichen und sozialen Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Für wettkampfmäßige Sportveranstaltungen und ortsteilsübergreifende kulturelle oder sportliche Veranstaltungen St. Johanner Vereine wird kein Entgelt erhoben. Es wird auch keine Hausmeistergebühr erhoben.
- (3) Für das Benutzungsentgelt wird auf die Anlage verwiesen.
- (4) Das Benützungsverhältnis wird auf privatrechtlicher Basis abgewickelt.

#### **II. Turnunterricht, Probe- und Übungsabende** (§ 1 Abs. 1, Buchst. a) bis c)

#### **§7 Benutzung der Räume**

- (1) Die Mehrzweckhalle darf nur unter Aufsicht der Lehrkräfte oder der jeweiligen Übungsleiter benutzt werden. Die Benutzung der Räume zu Probe- und Übungsabenden beschränkt sich auf des Foyer, die Halle, den Geräteraum, die WC-Anlagen, die Umkleide- und Duschräume.
- (3) Das Betreten für sportliche Zwecke ist nur mit Turnschuhen gestattet. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen und solche, die auf der Straße benutzt werden, gelten als Straßenschuhen dürfen nicht getragen werden. Zum Umkleiden sind die Umkleideräume zu benützen.
- (4) Das Rauchen und das Konsumieren von Getränken während des Übungsbetriebes ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Gebäude, Geräte und Einrichtungen sind pfleglich und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und die die Mehrzweckhalle benutzenden Vereine sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen hat der Turnlehrer oder der Übungsleiter dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

- (6) Der Übungsleiter ist für Ruhe und Ordnung, vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er hat Weisungs- und Anordnungsbefugnis. Pfeifen, Schreien und Lärmen ist -weder in-, noch außerhalb des Gebäudes gestattet.
- (7) Fahrzeuge dürfen nicht in die Mehrzweckhalle gebracht werden.
- (8) Zur Unterbringung der Geräte und Bestuhlung dient ausschließlich der Geräteraum. Kleingeräte sind in den dafür bestimmten Schränken unterzubringen. Alle Geräte und die Bestuhlung sind entsprechend ihrem Zweck zu benutzen und nach Gebrauch an dem dafür bestimmten Platz unterzubringen. Der Transport der Gerätschaften und Bestuhlung hat so zu erfolgen, dass keine Beschädigungen irgendwelcher Art entstehen können.
- (9) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise nur mit Zustimmung des Schulleiters und Bürgermeisters in der Turnhalle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule unentgeltlich mitbenutzt werden. Für die in die Mehrzweckhalle eingebrachten Geräte des Vereins übernimmt die Gemeinde keine Haftung weder für durch höhere Gewalt, noch für Beschädigung durch Dritte.
- (10) Der Hausmeister übt als Vertreter des Bürgermeisters das Hausrecht aus. Er überprüft den Übungsbetrieb. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten

## **§10 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Mehrzweckhalle werden durch den Belegungsplan oder durch einen Mietvertrag geregelt.
- (2) Notwendige Schließungen der Mehrzweckhalle (Ferienzeit, Reinigung und dgl.) werden dem Benutzer rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 9 Belegungsplan**

- (1) Über die Benutzung der-Mehrzweckhalle wird ein Belegungsplan aufgestellt. Er wird im Foyer ausgehängt.
- (2) Der Belegungsplan wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Schule und den Vereinen aufgestellt, wobei die angegebene Benutzungszeit mit Angabe der Lehrkraft oder des Übungsleiters versehen wird.
- (3) Die angegebene Benutzungszeit ist unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich endet jeder Übungsbetrieb um 22.00 Uhr, so dass spätestens um 22.15 Uhr der Hauptraum und die Nebenräume verlassen sind.

## **§ 10 Besondere Pflichten**

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) vor Eintritt in das Gebäude Schuhe und im Freien benutzte Geräte gründlich zu reinigen,
- b) die Aborte stets geschlossen zu halten; in diesen Räumen ist auf größte Reinlichkeit zu achten,
- c) Abfälle nur in die in den dafür bereitgestellten Behälter zu werfen,
- d) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden
- e) die Heizanlage nur vom Verantwortlichen nach § 2 Abs. 8 bedienen zu lassen,
- f) die Beleuchtung nur auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken
- g) die Mehrzweckhalle abgeschlossen zu verlassen

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Benutzungsordnung kann das Bürgermeisteramt einzelnen Vereinsmitgliedern oder Abteilungen die Benutzung und das Betreten der Räume ganz oder teilweise verbieten.

### **III. Sonstige Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)**

#### **§12 Antragstellung, Mietvertrag, Benutzung**

- (1) Die Überlassung der Räume nach § 1 Abs. 1 Buchst. c dieser Benutzungsordnung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Aus dem Antrag muss Art und Dauer sowie der räumliche Umfang der Veranstaltung hervorgehen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen, soweit Veranstaltungen von örtlichen Vereinen nicht allgemein die Genehmigung im Rahmen der Aufstellung des Veranstaltungskalenders erteilt wurde.
- (2) Die Überlassung der Räume erfolgt; durch schriftlichen Mietvertrag. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn die Mehrzweckhalle für andere Zwecke benötigt wird.
- (3) Soweit durch eine Veranstaltung der Unterrichtsbetrieb der Schule oder der Übungsbetrieb der Vereine beeinträchtigt werden kann, darf der Abschluss eines Mietvertrages nur nach Rücksprache mit den Betroffenen erfolgen.
- (4) Die Räume dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung gemäß dem Bestuhlungsplan selbst vorzunehmen. Tische und Stühle sind nach Gebrauch ordnungsgemäß und schonend abzustellen.
- (6) Benutzte Tische sind vom Veranstalter nass zu reinigen, ebenso das WC, die Dusche, das Foyer im Untergeschoss, die Küche und die benutzten Geräte und Kücheneinrichtungen. Im Übrigen sind die Räume besenrein zu übergeben. Nach jeder Veranstaltung werden die Räume vom Hausmeister am folgenden Tag abgenommen. Sind die o.g. Räume nicht richtig gereinigt, so führt die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durch.
- (7) Der jeweilige Veranstalter setzt sich rechtzeitig; mit dem Hausmeister in Verbindung, damit die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die im Mietvertrag angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.

#### **§13 Raumausschmückung**

- (1) Durch Befestigung von Dekorationen in oder an dem Raum dürfen die Räume nicht beschädigt werden. Nägel für Dekorationen und dgl. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters eingeschlagen werden. Die technischen Anlagen, wie Z.B. die Beleuchtungsanlage, Entlüftungsanlage, Rollläden dürfen nur vom Hausmeister oder einem Beauftragten bedient werden, soweit nicht ein anderes gestaltet ist.
- (2) Ausschmückungen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Räume verbringt, sind von ihm spätestens bis 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder zu entfernen, sofern nicht die Räume schon am nächsten Morgen des darauffolgenden Tages von der Gemeinde wieder benötigt werden. Im Übrigen sind die Räume sofort zu räumen. Das Leergut und restliche Getränke sind

vom Veranstalter bis zu diesem Termin zurückzunehmen • • (3) -Sämtliche feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind besonders zu beachten.

#### **§ 14 Aufsichtspersonen**

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung eine Aufsichtsperson zu benennen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich ist und gerügte Missstände sofort abstellt. Die Aufsichtsperson muss während der ganzen Veranstaltung in den Räumen anwesend sein.

#### **§ 15 Beachtung besonderer Bestimmungen**

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen für Veranstaltungen, insbesondere über die Polizeistunde, die Schankerlaubnis, die GEMA-Anmeldungen, die Tanzverbote, der Schutz der Sonn- und Feiertage, die steuerlichen Verpflichtungen, den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, einzuhalten.
- (2) Nach der Versammlungsstättenverordnung müssen Sitzplätze, die in Reihen angeordnet sind, unverrückbar befestigt sein. Die Breite der Sitzplätze muss mindestens 50 Zentimeter betragen, die Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen muss mindestens 45 Zentimeter betragen. Zu einer Stuhlreihe dürfen höchstens 32 Sitzplätze gereiht sein; diese Höchstzahl erhöht sich auf 50 Sitzplätze bei mehreren Ausgängen. Tische sind so aufzustellen, damit jeder Tisch an einem Gang liegt, der zu einem Ausgang führt.  
Der Weg zu einem Gang darf von jedem Platz nicht länger als 5 Meter sein und muss bei besetzten Stühlen mindestens 45 Zentimeter breit sein.  
  
Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden; vom Fußboden ist ein Abstand von 2,50 Meter einzuhalten. Dekorationen aus natürlichen Laub- und Nadelholz dürfen nur aus frischem Holz bestehen
- (3) Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten verkaufen, als Sitzplätze vorhanden sind. Stehplätze sind ausgeschlossen.

#### **§16 Inkrafttreten**

Vorstehende Benützungsordnung (Hausordnung) tritt am Tage nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Stand: 03. Juli 1991